

HEFT 1/2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

40. BAND



1963

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1.	22. V. 63 IV ZR 224/62	Klage des Vaters auf Herausgabe seines für ehelich erklärten Kindes gegen die uneheliche Mutter. Entscheidung durch Vormundschaftsgericht, an welches das Prozeßgericht auf Antrag zu verweisen hat
1		
2.	12. VI. 63 VII ZR 272/61	Nachgeschobener Kündigungsgrund und Ausgleichsanspruch (§ 89 b HGB)
13		
3.	19. VI. 63 V ZR 226/62	Im letzten Weltkrieg nach dem sog. LS-Führerprogramm errichteter, später Leben und Gesundheit bedrohender Luftschutzstollen. Ersatzpflicht des Bundes für Auffüllungskosten
18		
4.	20. VI. 63 II ZR 199/61	Der gewohnheitsrechtliche Satz, wonach der Versicherer u. U. für Erklärungen seiner Versicherungsagenten einzustehen hat, läßt die Haftung des Versicherers aus Verschulden bei Vertragsabschluß unberührt
22		
5.	20. VI. 63 VII ZR 263/61	Waldbrand durch Funkenflug von Lokomotiven. Ersatzanspruch einer Gemeinde, die eine Feuerwehr unterhält, für Löschaufwendungen gegen die Bundesbahn
28		
6.	21. VI. 63 V ZB 3/63	(Beschl.) Der gesetzliche Güterstand der sowjetzonalen Gütertrennung ändert sich nicht bei Flüchtlingen, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik übersiedeln
32		
7.	26. VI. 63 VIII ZR 61/62	1. Schweigen auf Bestätigungsschreiben, wenn der Bestätigende nicht Kaufmann ist. 2. Bei einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben muß sich der Bestätigende die Kenntnis seines Vertreters von dem Inhalt des Verhandelten zurechnen lassen
42		
8.	4. VII. 63 III ZR 152/61	Entschädigungspflichtig wegen eines (rechtswidrigen) enteignungsgleichen Eingriffs ist nur die öffentliche Hand, nicht der private Unternehmer, der im Falle einer rechtmäßigen Enteignung entschädigungspflichtig wäre
49		
9.	5. VII. 63 V ZB 7/63	(Beschl.) Bei Zweifeln an der Richtigkeit eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (Erbscheins) darf über die Einziehung erst nach vollständiger Aufklärung entschieden werden
54		
10.	9. VII. 63 V BLw 8/63	(Beschl.) Keine Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes bei kraft letztwilliger Verfügung entstandener Erbengemeinschaft
60		
11.	11. VII. 63 VII ZR 120/62	Rechtsscheinhaftung für ein abredewidrig ausgefülltes Blankett
65		

Nr.		Seite
12.	11. VII. 63 VII ZR 43/62	Geht ein Werk infolge einer das Werk gefährdenden Handlung des Bestellers unter, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung beanspruchen 71
13.	11. VII. 63 III ZR 61/63	Voraussetzungen der Revision nach § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO 76
14.	11. VII. 63 III ZR 132/61	Die Inanspruchnahme des Besitzes an einer Sache i. S. des § 11 AKG hängt gerade so wie hinsichtlich ihres Beginns auch hinsichtlich ihres Endes ausschließlich vom tatsächlichen Innehaben des Besitzes ab 78
15.	26. VI. 63 IV ZR 273/62	Unterlassung der Protokollierung der Aussagen der zu Beweis Zwecken vernommenen Parteien im Eheprozeß führt grundsätzlich auch ohne Revisionsrüge zur Aufhebung des Berufungsurteils 84
16.	27. VI. 63 III ZR 166/61	Festsetzung der Enteignungsentschädigung bei Preisschwankungen, wenn Enteignungsbegünstigter unbegründetes Rechtsmittel einlegt 87
17.	10. VII. 63 VIII ZR 204/61	1. Geschäftsverteilung nach dem zeitlichen Eingang der Sachen bei Gericht. 2. Kein eigener Ersatzanspruch des Käufers gegen den Verkäufer für einen dem Abnehmer entstandenen Schaden 91
18.	11. VII. 63 II ZR 29/61	1. Zwei Sozialversicherungsträger sind auch dann Gesamtgläubiger eines auf sie nach § 1542 RVO übergegangenen Schadensersatzanspruchs, wenn einer mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers ein Teilungsabkommen geschlossen hat. 2. Zur Auslegung eines Teilungsabkommens über teilweisen Erlaß der nach § 1542 RVO übergehenden Schadensersatzansprüche 108
19.	25. IX. 63 V ZR 130/61	1. Erbauseinandersetzung im Zusammenwirken von Erben und Testamentvollstrecker ist auch bei Erblasserverbot dinglich wirksam. 2. Vollwirksamkeit der Vorerbenverfügung bei Zustimmung des Nacherben. 3. § 2113 BGB gilt nicht für den zugleich für Vor- und Nacherben eingesetzten Testamentvollstrecker. 4. Das durch Tilgung der Hypothekenforderung der Erbengemeinschaft gegen den Vor-Miterben auf diesen übergehende Grundpfandrecht an seinem Grundstück gehört zur (Vor-)Erbenschaft . . . 115
20.	26. IX. 63 II ZR 240/62	Vertretungsmacht des Kapitäns. Erreichbarkeit des Reeders 126